

(Fortsetzung zu Seite 2698.)

- Bohn, Jakob, Buch- u. Papierhandlung »Westend«, Leipzig, ist erloschen. [S. 5./III. 1913.]
- Borussia Druck- u. Verlagsanstalt G. m. b. H., Berlin. Franz Franke wurde als Geschäftsführer bestellt, Erich Baly erhielt Gesamt-Prokura. [S. 6./III. 1913.]
- *Evangelische Buchhandlung P. Ott, Gotha, Postengasse 7. Verlag und Sortiment. Komm.: Wallmann. [B. 51.]
- Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, siedelt 1./IV. nach Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus) über. [Dir.]
- Giesecke & Devrient, Leipzig. Der Kaiserlich Russische Wirkl. Staatsrat Gustav Georg von Frank trat als persönlich haftender Gesellschafter ein. [S. 5./III. 1913.]
- *Haskler, Maryan, vormals H. Staudacher & Co., Stanislaw (Galizien). Buch-, Kunst- und Musikalienh. Komm.: Koehler. [B. 52.]
- Hoffmann's Verlag, Otto, Bunzlau, ging an Frau Emma verw. Hoffmann, Erich Hoffmann und Julius Hoffmann (allein vertretungsberechtigt) über. Gesamt-Prokura wurde Georg Hähnel und Clara Nietsche erteilt. [S. 6./III. 1913.]
- Koehler's Antiquarium, R. F., Leipzig. Die Gesellschafterin Frau Bertha verw. Koehler geb. Schall ist ausgeschieden. [S. 5./III. 1913.]
- Kramer & Baum, Krefeld. Der Mitinhaber Carl Kramer ist ausgeschieden; als persönlich haftender Gesellschafter trat Felix Kramer ein. Karl Kramer wurde Prokura erteilt. [S. 6./III. 1913.]
- Kunstverlag Alt-Weimar, Weimar (vergl. Wöchentliche Übersicht vom 5. III.). Die handelsgerichtliche Eintragung dieser Firma lautet: Verlag Alt-Weimar G. m. b. H. Zum Geschäftsführer wurde Gustav Kiepenheuer bestellt. [S. 6./III. 1913.]
- *Leyskam-Druckerei u. Verlags-Alt-Gesellschaft, Graz. Der Geschäftsleiter und leitende Verwaltungsrat Carl Thamm, Kaiserlicher Rat, ist verstorben. [B. 54.]
- Maritima, Verlagsgef. m. b. H., Berlin. Erwin Boldmann wurde zum Liquidator bestellt. [S. 3./III. 1913.]
- Missionsbuchhandlung P. Ott, Gotha, veränderte sich in Evangelische Buchhandlung P. Ott. [B. 51.]
- Mulack, Carlos, Temuco. Die Prokura des Eugen Kaufmann ist erloschen. [B. 54.]
- *Neue deutsche Verlags-Gesellschaft m. b. H., München, Germaniastr. 9. Komm.: Drey. [B. 53.]
- Niesiolowski, B., G. m. b. H., Ostrowo. Frau Helene verw. Niesiolowski wurde als Geschäftsführer bestellt. [S. 3./III. 1913.]
- Orgs, R. W., Görbersdorf, veränderte sich in R. W. Orgs & Co. Frln. Pauline Grobheiser trat 1./I. 1913 als persönlich haftende Gesellschafterin ein. [S. 6./III. 1913.]
- Schwann, L., Düsseldorf. Die Prokura des Johannes Roesberg ist erloschen. Gesamt-Prokura wurde Heinrich Engels, Hermann Jensch und Wilhelm Schrimpf erteilt. [S. 6./III. 1913.]
- *Sporing & Walther, Duisburg-Ruhrort. Sortimentbuch. Inhaber sind Willy Sporing und Johs. Walther. Komm.: Fleischer. [B. 55.]
- Staudacher, A., & Co., Stanislaw, veränderte sich in Maryan Haskler vormals H. Staudacher & Co. [B. 52.]
- Süddeutsche Volksbuchhandlung G. m. b. H., München, siedelte nach Sendlingerstr. 55 über. Fernsprechanruf jetzt unter Nr. 50952. [B. 55.]
- *Verlag der Bergstadt Wilh. Gottl. Korn, Breslau I, Schweidnitzerstr. 47. Komm.: Fleischer. [B. 50.]
- *Verlag »Deutscher Kriegerhort«, Charlottenburg, Hebbelstr. 19. Expedition: Fritschestr. 21. Inhaber ist Dr. jur. Karl Rager. Komm.: Maier. [Dir.]
- Verlags-Gesellschaft Berlin G. m. b. H., Berlin. Komm. jetzt Drey. [B. 53.]
- Weber, Th. Otto, Verlagsbuchhandlung, Inhaber Emil Griebisch, Hamm, wurde ohne Forderungen und Verbindlichkeiten an Ernst Schilasky verkauft, der das Geschäft unter der Firma Th. Otto Weber Verlagsbuchhandlung in Hannover fortführt. [S. 3./III. 1913.]

Kleine Mitteilungen.

Zollbehandlung von illustrierten Büchern in Osterreich. — Wie aus der Eingabe des Börsenvereins in dieser Nummer hervorgeht, findet bei Sendungen nach Frankreich oft eine Auslegung des Zolltarifs statt, die im Widerspruch mit den Absichten des Gesetzgebers steht und, auf einer Verkennung des Zweckes der betreffenden Sendung beruhend, auch der Natur derselben nicht gerecht wird. Ein Gleiches ist auch hin und wieder im Verkehr mit den unteren österreichischen

Zollbehörden zu beobachten. So wurden wiederholt Bücher als zollpflichtig behandelt, weil der Text im Verhältnis zu den Bildern eine nebensächliche Rolle spiele, das Buch also als reines Bilderwerk zu betrachten sei. Es ist daher zu begrüßen, daß die Firma Bernhard Schneider in Aisch, bis zum Finanzministerium getrieben, eine ein für allemal gültige Entscheidung herbeigeführt hat, die insofern als maßgeblich angesehen werden kann, als sich der Sortimenter darauf nicht nur bei dem in Frage stehenden Buch, sondern auch bei allen ähnlich zusammengesetzten Büchern den unteren Zollbehörden gegenüber berufen kann. Die Entscheidung hat nachstehenden Wortlaut:

K. k. Finanzministerium
84, 464/12.

Zollbehandlung von Büchern.

Wien, am 19. Februar 1913.

Über den Rekurs des Bernhard Schneider in Aisch gegen die Zollbehandlung der bei dem k. k. Hauptzollamte in Aisch am 11. Oktober 1912 unter Ein. Reg. Post 4966 C nach Tarif Nr. 299-1 B abgefertigten Bücher »Moderne Plastik«, deren zollfreie Abfertigung die Partei nach Z. Nr. 647 beansprucht, wird im Sinne eines nach Anhörung des Zollbeirates gefällten Präjudikates (§ 6 der Verordnung vom 4. Dezember 1906 R. G. Bl. Nr. 233 B. Bl. Nr. 215) einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium, wie folgt erkannt:

Diese Werke, welche sich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des vorgelegten, amtlich entnommenen Musters, gem. Bem. 1, al. 1 zu Nr. 647 als zollfreie Bücher erweisen, waren als literarische Werke mit zugehörigen Bildern nach Z. Nr. 647 zollfrei zu belassen.

K. k. Finanzministerium.

»Hebbel-Literatur.« — In seinem Essay »Hebbel-Literatur« in Nr. 47 des Vbl. sagt Professor Adolf Bartels bei Erwähnung der in meinem Verlage erschienenen »Biographie Friedrich Hebbels von Emil Kuh« u. a.:

»Leider hat der Verlag dieses Werk, das unbedingt, zumal wegen seiner Kapitel über das junge Deutschland und über das Wien zu Hebbels Zeit, ein Hauptwerk deutscher Literaturgeschichte ist, in der zweiten Auflage ganz unverändert gebracht. Es wäre eine billige Neuauflage, die die Ergebnisse neuerer Forschungen in Schlußanmerkungen brächte und den Baldeckschen Schluß durch einen neuen ersetzte, sehr erwünscht.«

Da Herr Professor Adolf Bartels hiermit die Unterlassung einer Neubearbeitung dem Verlage zum leisen Vorwurf macht, möchte ich doch feststellen, daß ich vor der Drucklegung der 2. Auflage im Jahre 1907 — seit 1912 liegt die ebenfalls unveränderte 3. Auflage des Werkes vor — mit Professor R. W. Werner eine Besprechung hatte, welche eben diese Neubearbeitung bezweckte, leider aber zu keinem Resultate führen konnte, da der Sohn Emil Kuh jede Änderung, sei es auch in der Form von Anmerkungen, ablehnte.

Der Wunsch des Herrn Professor Bartels nach einer billigen Ausgabe des Werkes dürfte aber wohl mit der 2. und 3. Auflage als erfüllt anzusehen sein, da die beiden, 60 Druckbogen Oktav umfassenden und in guter Ausstattung gegebenen Bände in solidem Ganzleinenband zum Preise von nur 12 M erschienen sind.

Wien, 10. März 1913.

Wilhelm Braumüller.

»k. Der Kampf um »Die lustige Witwe.« Urteil des Reichsgerichts vom 8. März 1913. (Nachdruck verboten.) — Der Kampf um »Die lustige Witwe«, diese zugkräftige Operette der letzten Zeit, die die ganze Welt erobert hat und deren Librettisten und Komponist Unsummen damit verdient haben, fand jetzt sein Ende in einer Revisionsverhandlung vor dem Reichsgerichte. Der französische Schriftsteller Gauderax, der Erbe des im Jahre 1897 gestorbenen Bühnendichters Henri Meilhac, hatte behauptet, »Die lustige Witwe« sei ein Plagiat, und zwar die Umarbeitung des Meilhacschen Lustspiels »L'attaché d'ambassade«, das bereits im Jahre 1861 erschienen und Anfang der 60er Jahre auch in einer deutschen Überetzung am Hamburger Stadttheater aufgeführt worden war. Der Kläger hatte deshalb beantragt, dem Verlage von Bloch Erben in Berlin, wo »Die lustige Witwe« verlegt wird, zu untersagen, einer deutschen Bühne jemals wieder die Aufführung der Operette zu gestatten, außerdem wurde Schadensersatz begehrt sowie Rechnungslegung über alle mit der Lustigen Witwe bisher in Deutschland erzielten Einnahmen. Das Landgericht Berlin hatte diese Klage um deswillen abgewiesen, weil das Meilhacsche Werk keinen Schutz gegen die deutschen Übersetzungen genieße. Das Kammergericht Berlin hatte zwar diesen Entscheidungsgrund für rechtsirrtümlich erklärt, hatte aber gleichfalls auf Klageabweisung erkannt. Auf Grund des jetzt geltenden Übereinkommens mit Frankreich müsse zwar zu gunsten des Klägers angenommen werden, daß das Meilhacsche Lustspiel in Deutschland schutzwürdig sei, wie aber die literarische Sachverständigenkommission überzeugend ausgeführt habe, sei das zu der